

Geschäftsordnung für den Regionalausschuss Bremen-Nord

Präambel

Die nachstehende Geschäftsordnung gilt für den Regionalausschuss Bremen-Nord gem. § 24 Abs. 1 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter vom 2. Februar 2010 (Beirätegesetz). Die Geschäftsführung wird von den Ortsämtern zu gleichen Teilen während der Wahlperiode wahrgenommen.

§ 1

Sitzung des Regionalausschusses/Einladung

- (1) Zur Sitzung des Regionalausschusses lädt die Leiterin/der Leiter des Ortsamtes, dem die Geschäftsführung obliegt, in Absprache mit der Sprecherin/dem Sprecher und der stellvertretenden Sprecherin/dem stellvertretenden Sprecher des Regionalausschusses ein.
- (2) Die Einladung ergeht an die Mitglieder des Regionalausschusses in der Regel schriftlich eine Woche vor dem Sitzungstage, in dringenden Fällen spätestens zwei Tage vorher.
- (3) Die Einladung ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben. In geeigneter Weise ist auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit sicherzustellen.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern des Regionalausschusses mit der Einladung der Sitzung bekanntzugeben.
- (2) Die Tagesordnung ist vom Regionalausschuss zu Beginn der Sitzung zu beschließen.
- (3) Der Regionalausschuss hat das Recht, für die Beratung von Tagesordnungspunkten eine zeitliche Begrenzung zu beschließen.

§ 3

Leitung und Durchführung der Sitzung

- (1) Den Vorsitz in der Sitzung hat eine Ortsamtsleiterin/ein Ortsamtsleiter. Sie/Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Die Ortsamtsleiter haben kein Stimmrecht.
- (2) Ist die Vorsitzende/der Vorsitzende verhindert, so wird sie/er durch eine andere Ortsamtsleiterin/einen anderen Ortsamtsleiter vertreten.
- (3) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal, für den Fortgang der Sitzung und dafür, dass niemand in seinem Vortrag unterbrochen wird. Hierfür stehen ihr/ihm als Ordnungsmittel die Erinnerung, die Rüge, die Verweisung zur Ordnung und zur Sache sowie die Entziehung des Wortes zu.
- (4) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende hat das Recht, im Bedarfsfall die Sitzung jederzeit zu unterbrechen.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Der Regionalausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse sind jedoch auch dann gültig, wenn sie gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vorher angezweifelt wurde.
- (3) Zu einem Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltung nicht mitgezählt wird.

§ 5 Worterteilung

- (1) Wortmeldungen nimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende entgegen. Sie/Er führt dazu eine Redeliste, die von den Regionalausschussmitgliedern jederzeit eingesehen werden kann.
- (2) Das Wort wird in der Reihenfolge der Redeliste erteilt.
- (3) Wer erklärt, über den Verhandlungsgegenstand tatsächlich Aufklärung geben zu können, erhält außer der Reihe das Wort.
- (4) Zur Abgabe einer persönlichen Erklärung ist das Wort außer der Reihe zu erteilen. Das Wort zur Abwehr persönlicher Angriffe kann auch noch nach Schluss der Aussprache und vor der Abstimmung erteilt werden.
- (5) Der Regionalausschuss kann eine Beschränkung der Redezeit beschließen.

§ 6 Anträge

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung und auf Vertagung oder Schluss der Aussprache sind jederzeit zur Verhandlung zu stellen. Zu diesen Anträgen erhalten in der Regel nur eine Rednerin/ein Redner dafür und eine Rednerin/ein Redner dagegen das Wort.
- (2) Zusatzanträge, die eine Änderung des in der Verhandlung befindlichen Vorschlages bezwecken oder überhaupt mit dem Gegenstand der Beratung in wesentlicher Verbindung stehen, können jederzeit bis zum Schluss der Behandlung mündlich oder schriftlich gestellt werden. Ist ein solcher Antrag nicht schriftlich eingereicht, so wird er mit den Worten des Antragsstellers vom Protokollführer verzeichnet.

§ 7 Abstimmung

- (1) Wer bei Beginn der Abstimmung nicht zugegen war, kann an ihr nicht mehr teilnehmen.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen ist die Gegenprobe zu machen.
- (3) Bei Abstimmungen ist die Frage so zu stellen, dass mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.
- (4) Liegen zu Abstimmung mehrere Anträge vor, so ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:
 1. Anträge auf Aussetzung des Beschlusses
 - a) für unbestimmte Zeit
 - b) für bestimmte Zeit,
 2. Anträge, die, ohne die Sache selbst zu berühren, lediglich Vorfragen betreffen, insbesondere Verweisung an einen Ausschuss, Einholung einer Auskunft und dergleichen.
 3. Anträge auf Entscheidung in der Sache selbst.

Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden. Mit der Annahme des Antrages entfallen gegebenenfalls die folgenden. Die Abstimmung über einen Antrag auf Vertagung der Aussprache geht dem auf Schluss der Aussprache voraus.

- (5) Änderungsanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so ist zuerst über den weitergehenden abzustimmen.

§ 8 Wahlverfahren

- (1) Gewählt wird, wenn kein Mitglied des Regionalausschusses widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (2) Die Wahl der Sprecherin/des Sprechers und ihres Stellvertreters/seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- (4) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Ortsamtsleiterin/vom Ortsamtsleiter zu ziehende Los.

§ 9
Sitzungsniederschrift/Beschlussprotokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Die Protokollführung wird von dem Ortsamt wahrgenommen, dem die Geschäftsführung obliegt.
- (3) Das Protokoll hat Zeit und Ort der Sitzung, Anwesende, Tagesordnung sowie alle Anträge und Beschlüsse zu enthalten.
- (4) Das Protokoll berichtet über den Hergang der Sitzung im wesentlichen, über Beschlüsse jedoch wörtlich. Der Begriff „Hergang“ ist eng auszulegen.
- (5) Das Protokoll weist auf die vor und während der Sitzung verteilten Unterlagen hin, die gegebenenfalls den in der Sitzung nicht anwesenden Mitgliedern nachträglich zuzustellen sind.
- (6) Jedes Ausschussmitglied kann während der Sitzung jederzeit verlangen, dass bestimmte Ausdrücke, Redewendungen oder Feststellungen im Wortlaut festgehalten werden.
- (7) Das Protokoll ist von der Sprecherin/vom Sprecher und von der Ortsamtsleiterin/vom Ortsamtsleiter sowie von der Protokollführerin/vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist allen Ausschussmitgliedern spätestens mit der Einladung zur übernächsten Sitzung zuzusenden.
- (8) Das Protokoll ist vom Regionalausschuss zu genehmigen. Einwendungen werden durch Beschluss des Regionalausschusses, gegebenenfalls durch Berichtigung, erledigt.

§ 10
Aufgaben des Sprechers

- (1) Die Sprecherin/Der Sprecher vertritt den Regionalausschuss in der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden und vor der Deputation.
- (2) Weitere Aufgaben ergeben sich aus dem Beirätegesetz.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Sprechers nimmt dessen Aufgaben sein Stellvertreter wahr.

§ 11
Schlussbestimmung

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Beirätegesetzes.